

GEBÜHRENSATZUNG **FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNG DES** **MARKTES MARKT SCHWABEN**

in der Fassung vom 16.01.1991, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 03.12.1991,
2. Änderungssatzung vom 06.04.1993, 3. Änderungssatzung vom 22.11.2001,
4. Änderungssatzung vom 02.12.2009 und 5. Änderungssatzung vom 17.12.2019

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Der Markt Markt Schwaben erhebt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in seinem Gebiet Gebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Marktes Markt Schwaben und des Landkreises Ebersberg benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Marktes angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Marktes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Markt befördert (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).

(3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüll- und Kompostbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen (insbesondere Sperrmüll) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in cbm. Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, der Zahl der angefahrenen Transportkilometer und der angefahrenen Arbeitsstunden pro Arbeiter.

§ 4 **Gebührensatz**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem enthält auch die Komposttonnenmiete und beträgt bei 14-tägiger alternierender Abfuhr der Restmüll- und Kompostbehältnisse monatlich je Gefäß für

1. eine Müllnormtonne mit 40 l	-	9,99 EUR
2. eine Müllnormtonne mit 70/80 l	-	19,98 EUR
3. eine Müllnormtonne mit 120 l	-	29,96 EUR
4. eine Müllnormtonne mit 240 l	-	59,93 EUR
5. eine Müllnormtonne mit 1.100 l	-	274,68 EUR

(soweit ausnahmsweise geduldet)

Die Bioabfallentsorgung ist durch die Restmüllgebühren abgedeckt.

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich um 10 % für sog. „Eigenkompostierer“, die auf der Grundlage der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung durch den Markt von der Benutzung einer Komposttonne befreit sind. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an den Markt oder den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen. Die ermäßigte Gebühr (=10 % Gebührenabschlag, keine Tonnenmiete) beträgt monatlich je Gefäß für

1. eine Müllnormtonne mit 70/80 l	-	17,98 EUR
2. eine Müllnormtonne mit 120 l	-	26,96 EUR

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 5,00 EUR.

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung von selbstangelieferten Abfällen (Sperrmüll) beträgt:

a) Sperrmüll	0,10 EUR	pro 1 kg,
b) Holzabfälle	0,13 EUR	pro 1 kg,
c) Bauschutt, Fenster-/Flachglas	0,10 EUR	pro 1 kg,
d) Autoreifen mit Felgen	5,89 EUR	pro Stück,
e) Autoreifen ohne Felgen	3,39 EUR	pro Stück.

(5) Für Entsorgung unzulässig behandelter, abgelagerter oder gelagerter Abfälle (siehe § 2 Abs. 2 Satz 3) wird eine Gebühr von 2,00 EUR je angefangenem Transportkilometer und von 30,00 EUR je angefangener Arbeitsstunde und Arbeiter erhoben sowie je nach Menge eine Gebühr in der Höhe, die sich aus der Gebührensatzung des Landkreises ergibt.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 1.1.1991, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Kalendermonates, in dem der Gebührentatbestand eintritt; im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonates.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Markt.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen, spätestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (3) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen (§ 5) fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.10.1978, zuletzt geändert am 04.10.1988, außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die 1. Änderung der o. a. Satzung ist am 01.01.1992 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung der o. a. Satzung ist am 01.10.1992 in Kraft getreten.

Die 3. Änderung der o. a. Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die 4. Änderung der o. a. Satzung ist am 01.01.2010 in Kraft getreten.

Die 5. Änderung der o. a. Satzung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Markt Schwaben, den 18. Dezember 2019

MARKT MARKT SCHWABEN

Georg Hohmann

Erster Bürgermeister